



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,  
im Folgenden möchten wir Sie wieder über aktuelle Themen aus der Ruhegehaltskasse informieren:

## **Stand der laufenden Verfahren zur Anhebung der Ruhegehälter 2012 /2013**

Wir hatten bereits in den letzten Newslettern darüber berichtet, dass die beiden Kammern des **Arbeitsgerichtes Hamburg** die Klagen der vier (Pilot) Kläger abgewiesen haben. Die Kläger haben daraufhin gegen die Urteile des Arbeitsgerichtes Hamburg Berufung eingelegt.

In einem Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht Hamburg am 18. Dezember 2013 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichtes Hamburg für unzulässig erklärt, weil sich der Kläger nicht mit den tragenden Erwägungen der erstinstanzlichen Entscheidung auseinandergesetzt habe.

In einem weiteren Berufungsverfahren am 28.01.2014 in Hamburg hat das Landesarbeitsgericht die Berufung ebenfalls für unzulässig erklärt.

In den zwei weiteren der insgesamt vier Pilotverfahren haben noch keine Sitzungen stattgefunden. Ein Verfahren wurde auf den 16. April 2014 terminiert.

Wir hatten Sie außerdem darüber informiert, dass ein weiterer Kläger zur Ruhegehaltsanpassung 2012/2013 vor dem **Arbeitsgericht Stuttgart** Klage erhoben hat. Das Verfahren befindet sich derzeit noch in der 1. Instanz. Der Vorsitzende Richter hatte im letzten Termin daraufhin gewiesen, dass seiner Meinung nach bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von ver.di die finanzielle Situation der Ruhegehaltskasse einzubeziehen sei. Die Klage

könnte (nach vorläufiger Rechtsansicht des Gerichtes) im Übrigen nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn das Vermögen der Ruhegehaltskasse ausreichen würde, sämtliche zukünftige Versorgungslasten zu finanzieren.

Entgegen damaliger Prognosen aus den Jahren 1999 und 2009 wird das Vermögen jedoch nach der aktuellen Langfristprognose Anfang 2030 aufgebraucht sein und gerade nicht mehr für die vollständige Ausfinanzierung ausreichen (siehe Newsletter Nr.4). Da der Kläger dieses Ergebnis vor dem Hintergrund der damaligen anderslautenden Prognosen anzweifelt, hatte das Gericht einen **Teilvergleichsvorschlag** unterbreitet, der vom Kläger und von den Beklagten (ver.di und RGK) angenommen wurde:

-Die Ruhegehaltskasse verpflichtet sich dazu, die damaligen Gutachten vorzulegen.

-Der Kläger wird daraufhin prüfen, ob er die Klage zurücknimmt.

-Nimmt er die Klage **nicht** zurück, kann er die in den Jahren 2012/2013 erfolgten Ruhegehaltsanpassungen (25 % vom gesetzlichen Rentenanpassungssatz) dann nur noch mit dem Argument angreifen, dass die Ruhegehaltskasse (dennoch) vollständig ausfinanziert sei und durch die Ruhegehaltsverpflichtungen für die ehemaligen DAG-Beschäftigten keine Belastung von ver.di zu erwarten sei.

-Ob es letztlich auf die Frage der Vermögenslage der Ruhegehaltskasse ankommt, ist nicht Inhalt des Vergleichs, sondern der abschließenden rechtlichen Beurteilung des Gerichts vorbehalten.

Sobald hier weitere Ergebnisse vorliegen, werden wir Sie informieren.

**Abschließend möchten wir Sie noch über Folgendes in Kenntnis setzen:**

Die Gremien der Ruhegehaltskasse haben in ihren letzten Sitzungen entschieden, im Rahmen einer Asset (Vermögen) -Liability (Verpflichtungen) -Studie neben der bereits erfolgten Neuberechnung der Verpflichtungsseite der Stiftung auch noch einmal die Frage der künftigen Anlagepolitik vor dem Hintergrund einer vertretbaren Risikotragfähigkeit untersuchen zu lassen.

## **Gespräch mit Roland Isen**

Weiterhin fügen wir diesem Newsletter die Wiedergabe eines Gesprächs mit Roland Isen, dem letzten Vorsitzenden der DAG und langjährigen Vorstandsvorsitzenden der Ruhegehaltskasse, über die Entstehung und die aktuelle Entwicklung der Ruhegehaltskasse, bei.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesundes Jahr 2014

Uwe Grund  
Vorsitzender des Vorstandes

Helmut Tesch  
Vorsitzender des Kuratoriums

**Falls noch nicht geschehen, geben Sie uns bitte Ihre E-Mail Adresse unter [info@rgk-dag.de](mailto:info@rgk-dag.de) auf, damit unsere Informationen Sie noch schneller und kostengünstiger erreichen können.**